

Stadt Bad Honnef

**Satzung über die Verringerung der Zahl
der zu wählenden Vertreter
sowie über die Festlegung der Wahl-/Stimmbezirke
anlässlich der Durchführung von Wahlen
im Bereich der Stadt Bad Honnef vom 4.10.2012**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV.NRW. S. 238), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.9.2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Bad Honnef in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 KWahlG zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Bad Honnef wird um 6 verringert und beträgt somit 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken. Die vorstehende Verringerung gilt, sofern sie nicht durch Beschluss des Rates verändert wird, für alle künftigen Kommunalwahlen im Bereich der Stadt Bad Honnef.

§ 2

Die Zahl der Wahl-/Stimmbezirke bei der Durchführung von Europa-, Bundes-, Landtags- und Bürgermeisterwahlen im Bereich der Stadt Bad Honnef, wird, sofern sie nicht durch Beschluss des Rates verändert wird, auf 16 festgelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter sowie über die Festlegung der Wahl-/Stimmbezirke anlässlich der Durchführung von Wahlen im Bereich der Stadt Bad Honnef wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ab-

lauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 4.10.2012

Die Bürgermeisterin

Wally Feiden